

**Mittelfristige  
Schulentwicklungsplanung  
(SEPL)  
der allgemeinbildenden Schulen  
für die Schuljahre 2022/23 - 2026/27**

DS 0539/23

# 1. Rechtlicher Hintergrund

- Gemäß 22 § Schulgesetz Sachsen-Anhalt sind Schulträger verpflichtet, Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet aufzustellen, die gesetzlichen Regelungen anzuwenden und einzuhalten
  - Mit Inkrafttreten der „*Verordnung zur Schulentwicklung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen zur Schulentwicklungsplanung 2022*“ (SEPI-VO 2022) ist die SEPL für den Planungszeitraum 2022/23 - 2026/27 sowie Langfristprognose von mind. 10 Jahren aufzustellen
  - 2014 wurde letztmalig ein über mehrere Planungsjahre geltende SEPL beschlossen, seitdem Fortschreibung durch mehrere Verwaltungsvorlagen
  - Die SEPI-VO 2022 legt für die Bestandfähigkeit der Schulstandorte Mindestschulgrößen fest
- **Die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden SEPL wurde vom Landesschulamt als Genehmigungsbehörde bestätigt**

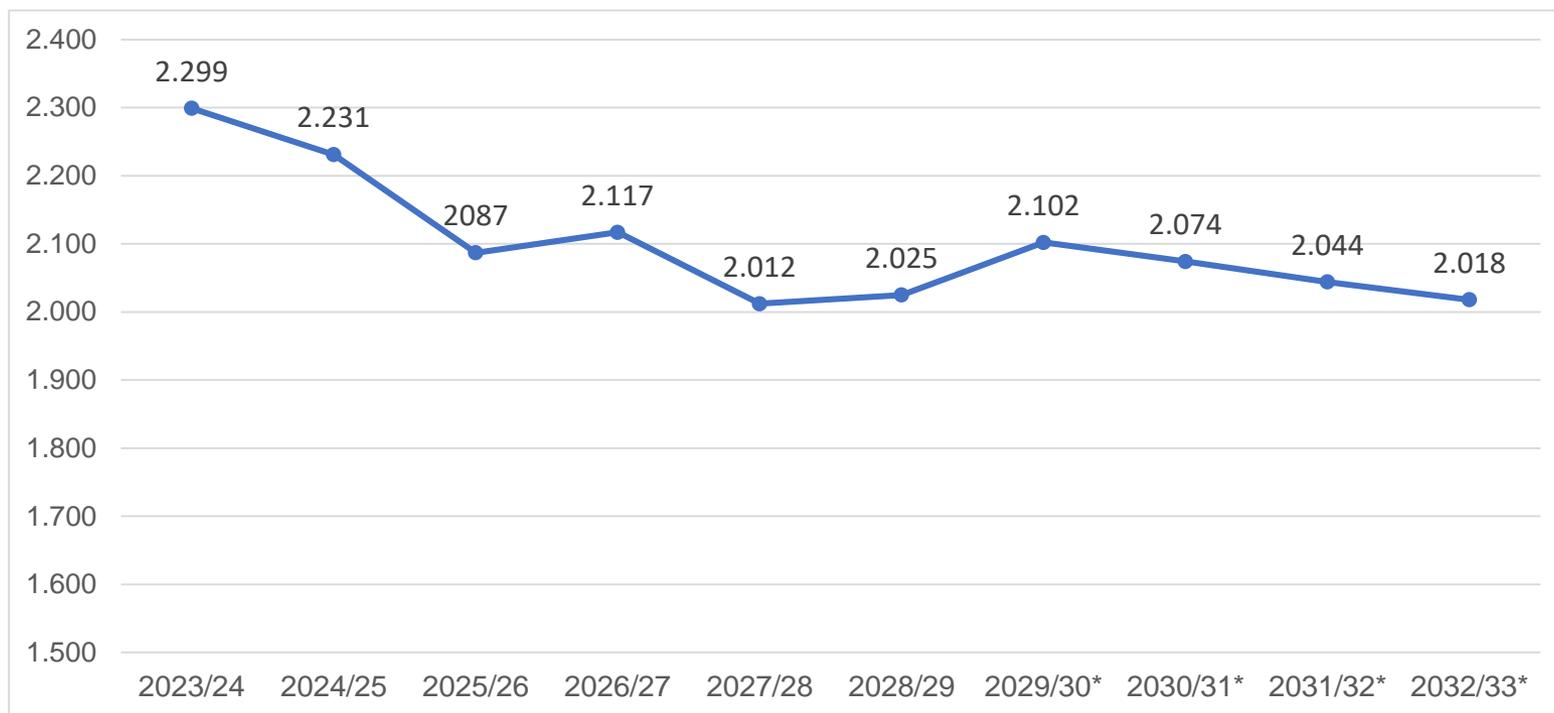
## 2. Planungsgrundlagen

### Prognose Schüler\*innenzahl:

- Vorausberechnung der schuljahresbezogenen Schüler\*innenzahlen auf der Basis tatsächlicher Geburten (Stand: 31.12.22)
- Vergleichsprognose mit Daten der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (gemäß § 5 (5) der SEPI-VO)
- Berücksichtigung der durchschnittlichen Abgänge an Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen
- Berücksichtigung Verweiler/Wiederholer im Durchschnitt
- Berücksichtigung Übergang an weiterführende Schulen in Klassenstufe 5 im Durchschnitt

# 3. Grundschulen

## Zahl der Einschüler\*innen bis 2032/33



\* SJ 22/23 - 28/29 Geburten lt. Einwohnermeldeamt (Stand 31.12.22), ab SJ 29/30 Prognose Einschüler lt. 6. RBP multipliziert mit dem Mittelwert der Abweichung zwischen Einschülerzahlen lt. 6. RBP und Geburten lt. EW-MA aus SJ 23/24-28/29 (-5,8%)

### 3. Grundschulen

- Mittelfristige Bestandsfähigkeit wird für 32 der 33 kommunalen GS nachgewiesen
- GS Kapazitäten (103 Klasse/ 2.266 Plätze) gegenwärtig ausreichend
- 1-zügige **GS „Schmeilstraße“** ist nicht weiter bestandsfähig, da die rechtlichen Vorgaben deutlich unterschritten werden

### 3. Grundschulen – GS „Schmeilstraße“

- Für die mittelfristige Bestandsfähigkeit der GS gelten folgende Beurteilungsgrößen ( § 8 (2) SEPI-VO 2022) :

Mindestschulgröße: 120 Schüler\*innen

Mindestzügigkeit: 2,0

Mindestjahrgangsstärke Anfangsklasse: 30 Schüler\*innen

GS „Schmeilstraße“	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24
Einschüler*innen	21	14	24	--
2 SBJ	25	23	16	23
3 SBJ	4	4	4	0
3 SJG	34	27	23	18
4 SJG	21	29	26	22
<b>Gesamt</b>	<b>105</b>	<b>97</b>	<b>93</b>	<b>63</b>

Ausnahme im **begründeten Einzelfall** zur **Sicherung der Daseinsvorsorge**:

Mindestschulgröße: 80 Schüler\*innen

Mindestzügigkeit: 1,0

Mindestjahrgangsstärke Anfangsklasse: 20 Schüler\*innen

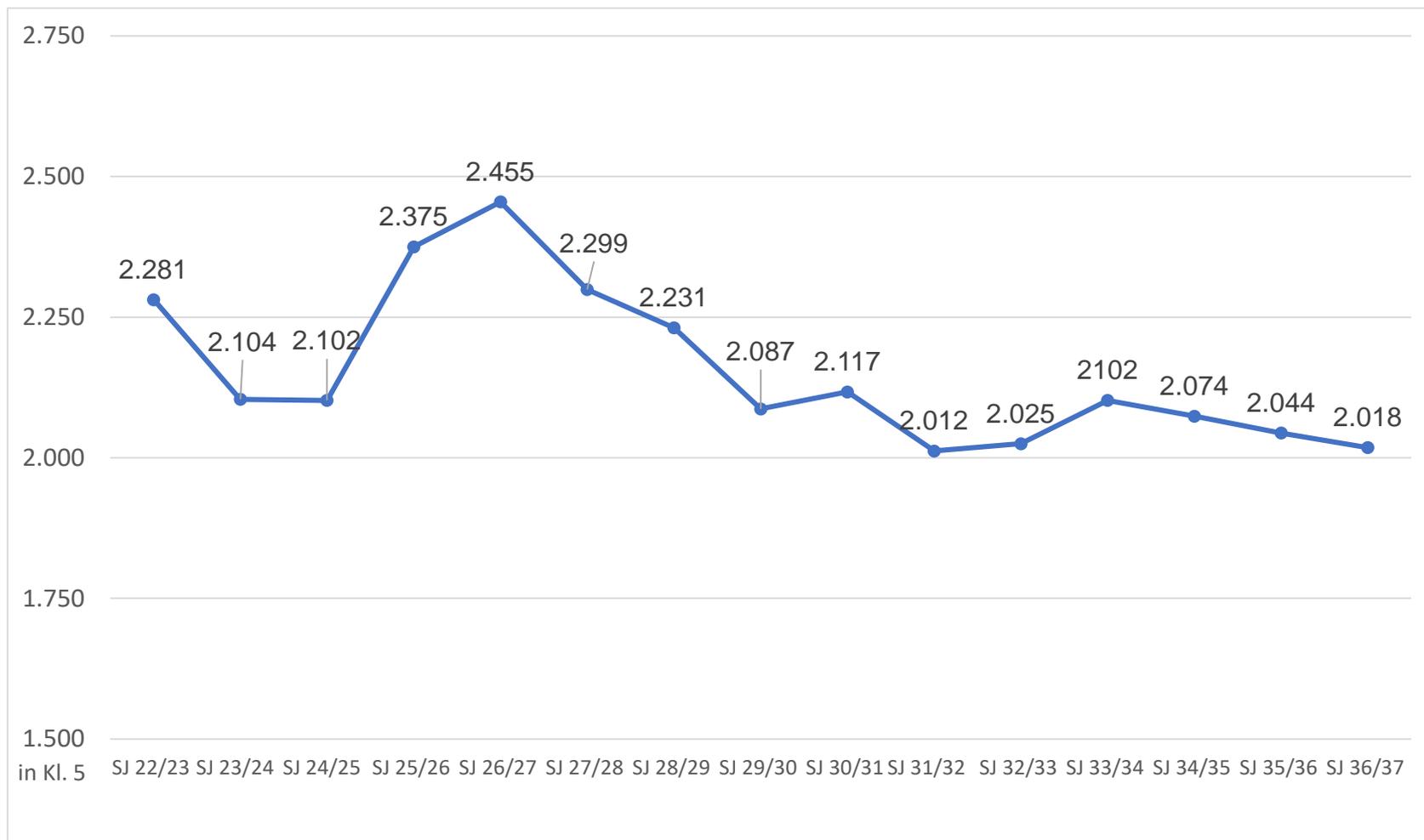
- Sicherung der Daseinsvorsorge ist nicht gegeben

### 3. Grundschulen – GS „Schmeilstraße“

- SJ 23/24: Ablehnung der beantragten Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Anfangsklasse durch das Landesschulamt, da ausreichend Beschulungskapazitäten an wohnortnahen GS zur Verfügung stehen und somit die Daseinsvorsorge gewährleistet wird
- 14 Einschüler\*innen wurden wohnortnah der GS „Am Westring“ zugewiesen
- Um den Sorgeberechtigten Planungssicherheit zu geben und einer späten Versagung durch die Schulbehörde entgegen zu wirken, empfiehlt die Verwaltung:  
**Die GS „Schmeilstraße“ zum SJ 24/25 zu schließen**
- Wohnortnahe Umschulung in geschlossenen Klassenverbänden zur GS „Am Westring“ (ausreichend Kapazitäten vorhanden)
- Weiterführung Hort ggf. möglich

## 4. Weiterführende Schulen

### Entwicklung der Schülerzahlen Klassenstufe 5



## 4. Weiterführende Schulen

Übergangsquote in Klasse 5 (Mittelwert SJ 2020/21- 22/23):

- 23,14 % kommunale GmS
- 1,97 % Sportsekundarschule
- 5,91 % freie Träger Sekundar- und GmS
- 25,77 % kommunale Gymnasien
- 5,68 % kommunale Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt
- 16,27 % Gymnasien in freier Trägerschaft und Waldorfschule
- 13,39 % IGS
- 7,87 % Förderschulen

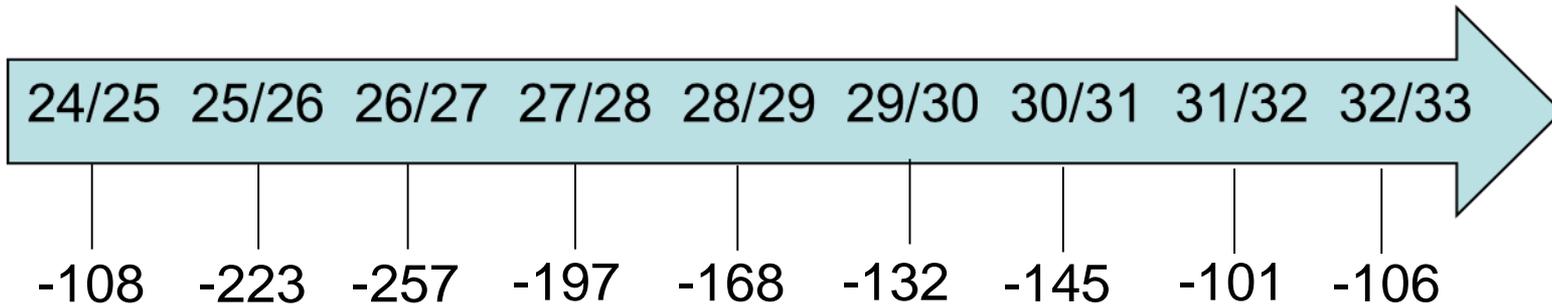
➤ **Trend verstärkte Anwahl Gymnasien verfestigt sich**

➤ **Kurz- u. langfristig Fehlbedarf an Gymnasialplätzen**

## 4. Weiterführende Schulen - Gymnasien

- Jährlicher Fehlbedarf im gesamten Planungszeitraum:  
72 bis zu 163 Plätzen in Klasse 5
- Jährlicher Fehlbedarf auch bei Gymnasien freier Trägerschaft:  
36 bis zu 94 Plätzen in Klasse 5

→ Ausgleich durch zusätzliche kommunale Schulplätze notwendig



**Empfehlung: Eröffnung neues 5-zügiges Gymnasium!**

Zum Schuljahr 25/26 zunächst am Ausweichstandort Schilfbreite, ab  
SJ 27/28 am Westring

## 4. Weiterführende Schulen – Gemeinschaftsschulen

- Mittelfristige Bestandsfähigkeit wird für 9 kommunale GmS nachgewiesen
- Mit Schließung der GS „Schmeilstraße“ könnte die 2-zügige GmS „Oskar Linke“ ab SJ 24/25 dann 3 Züge aufnehmen
- **Damit wäre zunächst der Bedarf für die Schulform GmS gedeckt**

## 5. Förderschulen

- Feststellung des Förderbedarfs sowie Zuweisung erfolgt durch das Landesschulamt
  - meisten Zuweisungen erfolgten für die Förderschwerpunkte „Lernbehindert“ (FÖSL) und „Geistigbehindert“ (FÖSG)
  - Absicherung des steigenden Bedarfs an FÖSG Plätzen: Dauerhafte Verortung und Sanierung FÖSG „Hand in Hand“ am Standort Gneisenauring (DS0418/23)
  - Steigender Bedarf FÖSL: sollte sich künftig eine Überbelegung abzeichnen, bedarf es zeitnaher Lösungsvorschläge
- **Die Bestandsfähigkeit der 10 FÖS ist im Planungszeitraum gegeben**